

der Universität und des Vorsitzenden des Promotionsausschusses sowie mit dem Universitätssiegel zu versehen. Als Zeitpunkt für die Ausfertigung des Diploms ist der Tag maßgebend, an dem die Pflichtstücke der Dissertation beim Dekanat eingegangen sind.

(2) Das Recht, den Doktorgrad zu führen, tritt mit dem Tage der Aushändigung des Diploms ein.

#### § 14

Die Zurücknahme eines Promotionsgesuches ist solange zulässig, als nicht durch eine ablehnende Entscheidung über die Dissertation das Promotionsverfahren beendet ist oder die mündliche Prüfung begonnen hat.

#### § 15

Ergibt sich vor der Aushändigung des Doktordiploms, daß sich der Bewerber bei Nachweis der Promotionsleistungen einer Täuschung schuldig gemacht hat oder daß wesentliche Voraussetzungen für die Zulassung zur Prüfung irrigerweise als gegeben angenommen worden sind, so kann der Promotionsausschuß die Promotionsleistungen für ungültig erklären.

#### § 16

Alle Zuschriften und Sendungen in Promotionsangelegenheiten sind an das Dekanat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften zu richten.

#### § 17

Das Doktordiplom kann auf Beschluß des Promotionsausschusses zu bestimmten Zeitpunkten erneuert werden, wenn dies mit Rücksicht auf die besonderen wissenschaftlichen Verdienste oder auf die besonders enge Verbundenheit des Jubilars mit der Universität angebracht erscheint.

#### § 18

Auf Grund eines Beschlusses des Promotionsausschusses kann Grad und Würde eines Doktors ehrenhalber verliehen werden. Die Ehrenpromotion erfolgt durch Überreichen des hierüber ausgefertigten Diploms, in dem die Verdienste des Promovenden hervorzuheben sind. § 13 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.

#### § 19

Der Doktorgrad kann wieder entzogen werden. Der Entzug richtet sich nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen.

#### § 20

Bei Inkrafttreten dieser Promotionsordnung bereits laufende Promotionsverfahren werden nach den materiellen Vorschriften der Promotionsordnung der Rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät der Julius-Maximilians-Universität Würzburg — Wirtschaftswissenschaftliche Abteilung — vom 21. Januar 1957 abgeschlossen, es sei denn, der Bewerber beantragt die Anwendung dieser Promotionsordnung.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 24. November 1976 und der Genehmigung des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus durch Schreiben vom 4. Januar 1977 Nr. I B 4 - 6/196382.

Würzburg, den 18. Januar 1977

Der Präsident der Universität  
Th. Berchem

Die vorstehende Satzung ist am 18. Januar 1977 in der Universität niedergelegt, die Niederlegung ist am 19. Januar 1977 durch Anschlag in der Universität bekanntgemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Januar 1977.

Die Satzung tritt demnach gemäß Art. 5 Abs. 2 BayHSchG am 1. Februar 1977 in Kraft.

KMBl II 1977 S. 51

## Zweite Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Augsburg

Vom 18. Januar 1977

Auf Grund von Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383), erläßt die Universität Augsburg folgende

## Zweite Satzung zur Änderung der Vorläufigen Studienordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich der Universität Augsburg

#### § 1

Nach Nummer 8 der Vorläufigen Studienordnung für den Wirtschafts- und Sozialwissenschaftlichen Fachbereich vom 2. Juli 1975 (KMBl II S. 623) wird folgende neue Bestimmung eingefügt:

„Nr. 8 a

Das Studium kann nur zum 1. Oktober eines jeden Jahres aufgenommen werden.“

#### § 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 15. Dezember 1976 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 31. Dezember 1976 Nr. I B 4 - 6/194115.

Augsburg, den 18. Januar 1977

Prof. Dr. F. Knöpfler  
Präsident

Diese Satzung wurde am 18. Januar 1977 in der Universität niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 18. Januar 1977 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 18. Januar 1977.

KMBl II 1977 S. 54

## Satzung über den Zugang von Studierenden der Medizin der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt (§ 1 Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970, BGBl I, S. 1458)

Vom 19. Januar 1977

Auf Grund des Art. 5 in Verbindung mit Art. 62 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 21. Dezember 1973 (GVBl S. 679, ber. 1974 S. 45), geändert durch Gesetz vom 8. August 1974 (GVBl S. 383) erläßt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung über den Zugang von Studierenden der Medizin der Ludwig-Maximilians-Universität München zum Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitt (§ 1 Approbationsordnung für Ärzte vom 28. Oktober 1970, BGBl I, S. 1458):

An den praktischen Lehrveranstaltungen sowie den ergänzenden Unterrichtsveranstaltungen des Ersten und Zweiten Klinischen Studienabschnitts darf nur teilnehmen, wer

- für das Studium der Medizin an der Ludwig-Maximilians-Universität eingeschrieben ist und
- die Ärztliche Vorprüfung bestanden hat.